

B e r a t u n g s u n t e r l a g e

Reg.Nr.: III-131.240

Öffentliche Gemeinderatsitzung am 07.05.2018

- TOP 4: Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr**
a) Neufassung der Entschädigungssatzung
b) Weitere Einzelregelungen

a) Neufassung der Entschädigungssatzung

Die letzte Anpassung der Entschädigung für die in der Gemeindefeuerwehr ehrenamtlich Tätigen erfolgte im Jahr 2012. Vom Ausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes wurde Ende Februar 2018 eine neue Entschädigungsempfehlung im Entwurf erarbeitet, die im Rahmen der Bürgermeisterdienstversammlung so beraten und festgestellt worden ist. Nachdem die letzte Anpassung bzw. Erhöhung aus dem Jahr 2012 stammt, ist eine angemessene Anpassung vertretbar und geboten. Insbesondere sollte nach wie vor das ehrenamtliche Engagement und die ehrenamtliche Tätigkeit, die nicht selbstverständlich sind und nicht hoch genug eingeschätzt werden können, auch entsprechend gewürdigt werden.

Der Anpassungsvorschlag, der auf der Empfehlung basiert und mit den Feuerwehrkommandanten der Gesamtwehr besprochen wurde, liegt bei.

Ebenso ist der Entwurf der Feuerwehrentschädigungssatzung beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Entschädigungsempfehlung wird in die Neufassung der Feuerwehrsatzung übernommen bzw. die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 12.01.2009 mit Änderungen vom 13.02.2012 wird geändert und neu erlassen.

b) Weitere Einzelregelungen

Neben den Regelungen der Entschädigungen in der Feuerwehrsatzung sind noch verschiedenen Entschädigungen außerhalb der Satzung geregelt. Zu diesen gehören die Entschädigungen an die Kameradschaftskasse, die Entschädigungen für Sicherheitswachdienste, die Zusatzleistungen bei der Jahreshauptversammlung oder auch die Leistungen beim Ablegen der Feuerwehrleistungsabzeichen.

Beschlussempfehlung:

Die Entschädigungen, die außerhalb der Feuerwehrsatzung geregelt sind, werden gemäß dem beiliegenden Vorschlag festgesetzt.

Die Neuregelungen treten zum 01.01.2018 rückwirkend in Kraft.

07.05.2018

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr - Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Satteldorf am 07. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird zusätzlich eine einmalige Entschädigung von 12,00 Euro bezahlt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die vollständige Teilnahme mit Abschluß an mehrtägigen Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene werden folgende Pauschalen pro Lehrgang gewährt:

a) Grundausbildung	70,00 €
b) Maschinisten-Lehrgänge	50,00 €
c) Funker-Lehrgänge	25,00 €
d) Atemschutzgeräteträger-Lehrgänge	45,00 €
e) Atemschutzgeräteträger-Prüfung und Untersuchung	17,00 €
f) Truppenführerlehrgang	50,00 €
g) Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder)	40,00 €
- (2) In der Entschädigung nach Abs. 1 ist auch die Verpflegung enthalten.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gesamtkommandant	1.600,00 €/Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	480,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Hauptabteilung	640,00 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Hauptabt.	320,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Außenabteilung	400,00 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Außenabteilung	200,00 €/Jahr
Gerätewart Hauptabteilung	350,00 €/ Jahr
Gerätewart Atemschutz	200,00 €/ Jahr
Gerätewart Bekleidung	100,00 €/ Jahr
Gerätewart Außenabteilung (inkl. Atemschutz & Bekleidung)	350,00 €/ Jahr
Jugendfeuerwehrwart	320,00 €/Jahr
Kinderfeuerwehrwart	320,00 €/Jahr
Leiter Altersabteilung	100,00 €/Jahr

Für den Fall, dass eine Funktion auf mehrere Personen verteilt wird, wird der Betrag aufgeteilt.

(2) Für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule ist nach dem Feuerwehrgesetz der Lohnausfall zu ersetzen.
Für Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis des Lohnausfalles erbringen können, beträgt die Entschädigung 150,00 € je Tag.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 €/Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 12.01.2009 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Satteldorf, den 07.05.2018

Kurt Wackler
Bürgermeister

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -
Feuerwehr - Entschädigungssatzung (FwES)**

Bezeichnung	bisher	neu ab 01.01.2018
§ 1 Abs. 1: Aufwandsentschädigung für Einsatz	10,50 €	12,00 €
§ 1 Abs. 3: Entschädigung verschmutzte Kleidung	10,50 €	12,00 €
§ 2 Abs. 1:		
a) Grundausbildung	0,00 €	70,00 €
b) Maschinisten-Lehrgänge	40,00 €	50,00 €
c) Funker-Lehrgänge	20,00 €	25,00 €
d) Atemschutzgeräteträger-Lehrgänge	35,00 €	45,00 €
e) Atemschutzgeräteträger-Prüfung und Untersuchung	17,00 €	17,00 €
f) Truppenführerlehrgang	40,00 €	50,00 €
g) Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder)	30,00 €	40,00 €
§ 3 Abs. 1:		
Gesamtkommandant	600 €/Jahr	1.600,00 €/Jahr
stv. Feuerwehrkommandant	100 €/Jahr	480,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Hauptabteilung	350 €/Jahr	640,00 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Hauptabt.	100 €/Jahr	320,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Außenabteilung	300 €/Jahr	400,00 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Außenabteilung	50 €/Jahr	200,00 €/Jahr
Gerätewart Hauptabteilung	200 €/Jahr	350 €/Jahr
Gerätewart Hauptabteilung Atemschutz	100 €/Jahr	200 €/Jahr
Gerätewart Hauptabteilung Bekleidung	50 €/Jahr	100 €/Jahr
Gerätewart Außenabteilung (inkl. Atemschutz & Bekleidung)	200 €/Jahr	350 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	250 €/Jahr	320,00 €/Jahr
Kinderfeuerwehrwart	50 €/Jahr	320,00 €/Jahr
Leiter Altersabteilung	0,00 €/Jahr	100,00 €/Jahr

Wird eine Funktion auf mehrere Personen verteilt, wird der Betrag aufgeteilt.

Bezeichnung	bisher	neu ab 01.01.2018
§ 3 Abs. 2: keinen Nachweis des Lohnausfalles erbringen können bei Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule §4:	120 € je Tag	150 € je Tag
Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaustausf	10,50 €/Stunde	12,00 €/Stunde
weitere Einzelregelungen		
Entschädigung für Sicherheitswachdienst	40 €/Person <small>(3 Feuerwehrmänner 120 €)</small>	50 €/Person <small>(3 Feuerwehrmänner 150 €)</small>
Entschädigung an die Kameradschaftskasse:		
Aktive Feuerwehr	15,00 €	20,00 €
Jugendfeuerwehr	0,00 €	20,00 €
Entschädigung/Anerkennung für die erfolgreiche Ablegung bei Feuerwehrabzeichen im Wert von	15,00 €	20,00 €
Zusatzleistungen bei Jahreshauptversammlung	Essen und 7,00 € Getränkegutschein	Essen und 9,00 € Getränkegutschein